
TOP 14:

Entschließung des Bundesrates zur Verbesserung der Rehabilitierung, Entschädigung und Versorgung der nach 1945 in beiden deutschen Staaten von §§ 175, 175a Nr. 3 und 4 des Strafgesetzbuches und § 151 des Strafgesetzbuches der DDR Betroffenen**- Antrag der Länder Berlin und Bremen -**

Drucksache: 343/18

I. Zum Inhalt der Entschließung

Mit der Entschließung soll die Bundesregierung aufgefordert werden, ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen (StrRehaHomG) vorzulegen. Die Altersangabe in § 1 Absatz 1 Satz 1 StrRehaHomG soll an die jeweils für einvernehmliche heterosexuelle Handlungen geltenden Schutzaltersgrenzen angepasst werden. Ferner sollen in dieses Gesetz soziale Ausgleichsleistungen, in Anlehnung an das Gesetz über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (StrRehaG), aufgenommen werden. Dies soll die Rehabilitierung, Entschädigung und Versorgung von Betroffenen verbessern, die in der Folge von Verurteilungen, Anklagen, beruflicher Ausschlüsse und weiterer (staatlicher) Maßnahmen erhebliche Nachteile erlitten hätten.

Zudem soll die Bundesregierung dazu aufgefordert werden, Maßnahmen zur kollektiven Entschädigung zu treffen. Dies betreffe insbesondere den Ausbau der Förderung der Aufarbeitung der Geschichte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, trans- und intergeschlechtlichen Menschen und die Nutzung entsprechender Forschungsergebnisse sowie die Schaffung von Beratungs- und Unterstützungsstrukturen für lesbische Seniorinnen, schwule Senioren sowie bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche ältere Menschen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Frauen und Jugend** empfiehlt dem Bundesrat, die Entschlieung in genderter Fassung anzunehmen. Die notwendigen Ergnzungen zur Verbesserung der Rehabilitierung, Entschdigung und Versorgung von Betroffenen sollen, statt im Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG), im Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen vorgenommen, so dass die anteilige finanzielle Beteiligung der Lnder nicht vorgesehen werde.

Der **Ausschuss fr Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, die Entschlieung unverndert anzunehmen.

Der **federfhrende Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, die Entschlieung nicht zu fassen.

Die Ausschussempfehlungen im Einzelnen sind der **Drucksache 343/1/18** zu entnehmen.